

Zeitschrift verschweigt eigenes wirtschaftliches Interesse an Elon-Musk-Biografie
Bei Buchvorstellung fehlte Hinweis, dass Buchverlag zum selben Konzern gehört

Entscheidung: Missbilligung

Ziffer: 7

Eine Wochenzeitschrift veröffentlicht umfangreiche Auszüge aus einer neuen Biografie über den Unternehmer Elon Musk. In der Onlinefassung wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine Übernahme aus dem digitalen Premium-Angebot eines namentlich genannten Wirtschaftsmagazins handele und dass die sogenannten Plus-Abonnenten der Wochenzeitschrift eine Woche lang Zugriff darauf hätten. Danach werde der Artikel wieder ausschließlich für die Abonnenten des Wirtschaftsmagazins zu lesen sein, dessen Internetadresse mitgeteilt wird. Beigestellt sind die Titelseite des Buches mit genauen bibliografischen Angaben und das Cover des parallel erschienenen Hörbuchs, das auch als Download verfügbar sei. In der Beschwerde an den Presserat heißt es, dass der Verlag der Wochenzeitschrift ein Eigeninteresse an dieser Veröffentlichung habe, ohne dies der Leserschaft hinreichend transparent zu machen: Nirgendwo werde erwähnt, dass die Zeitschrift wie der Buchverlag beide zum selben Medienkonzern gehören. Die Redaktion nimmt keine Stellung zu der Beschwerde. Der Beschwerdeausschuss beschließt eine Missbilligung wegen Verstoßes gegen das Gebot zur strikten Trennung von Werbung und Redaktion nach Ziffer 7 des Pressekodex. Die Vorstellung des Buches in der Wochenzeitschrift ist dazu geeignet, einen werblichen Effekt für den Buchverlag und für das Online-Angebot jenes Wirtschaftsmagazins zu erzeugen, von dem die Buchauszüge stammen. Alle drei gehören zum selben Konzern. Der Wochenzeitschrift kann somit grundsätzlich ein Interesse an der positiven Geschäftsentwicklung der Kooperationspartner unterstellt werden. Dieses (mittelbare) Eigeninteresse hätte in geeigneter Weise transparent gemacht werden müssen. Bei der Wahl der Maßnahme (Missbilligung) berücksichtigt der Beschwerdeausschuss, dass die Redaktion schon zum wiederholten Mal gegen die Pflicht verstoßen hat, ein Eigeninteresse des Verlages offenzulegen.